



Präambel:

Der Beruf des Hufpflegers ist eine handwerkliche Dienstleistung und dient der Gesunderhaltung bzw. Gesundheitswiederherstellung des Pferdehufes.

Zuständig für die Zulassung zur Prüfung, Organisation der Prüfung, Ernennung der Prüfer, Ausstellung der Prüfungsurkunden, sowie die Erstellung der vorliegenden Richtlinie ist das

BPHC Privatinstitut für ganzheitliche Barhufbearbeitung UG (haftungsbeschränkt)

Die Prüfer

Die Prüfergruppe besteht aus mindestens drei Prüfern mit unterschiedlicher Qualifikation.

Mitglieder der Prüfergruppe müssen eine der folgenden Qualifikationen aufweisen:

- **Tierärzt:in:** bestandenes 2. Staatsexamen der Veterinärmedizin und berufliche Praxis mit Pferden.
- **Hufschmied:in:** staatlich geprüfte/r Hufbeschlagschmied:in mit beruflicher Praxis.
- **Hufpfleger:in:** zertifizierte(r) Hufpfleger(in) BPHC mit mindestens zwei Jahren Berufserfahrung nach Bestehen der Abschlußprüfung.

nach Möglichkeit zusätzlich ein e) unabhängige(r) FN-Prüfungsbeobachter(in)

Die Prüfergruppe fällt ihre Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Prüfungstermin

Der Prüfungstermin wird zwei mal jährlich nach Abschluß der theoretischen Prüfung bekanntgegeben.

Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung des Prüflings sowie Abgabe der Berichtshefte (mindestens 3 ausführliche und bebilderte Falldokumentationen) an den Ausbilder müssen spätestens einen Monat vor diesem bekanntgegebenen Termin erfolgt sein. Die Anmeldung ist in schriftlicher Form an die Schulleitung zu richten.

Prüfungsgebühr

die Zahlung der Prüfungsgebühr (*Höhe der Gebühr siehe -> <https://www.bphc-ganzheitliche-barhufbearbeitung.com/bphc-kosten>*) muß mit der Anmeldung zur Prüfung erfolgen. Wird dem Ausbilder der Rücktritt von der Prüfung wenigstens eine Woche vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt, so ist die Hälfte der Prüfungsgebühr zurückzuzahlen, sofern ein ärztliches Attest vorgelegt werden kann. Wird kein ärztliches Attest vorgelegt, wird die Prüfungsgebühr nicht zurückerstattet.

Zulassungsvoraussetzung

Voraussetzung für die Zulassung zur praktischen Abschlußprüfung ist das Bestehen der theoretischen Abschlußprüfung und die Teilnahme an mindestens 50 Praxistagen. Die letzten 5 Tage des Mitfahrpraktikums bilden die Beurteilungsphase. Der Ausbilder entscheidet in diesem Zeitraum, ob der Teilnehmer die erforderliche Prüfungsreife erreicht hat oder weitere Mitfahrttage absolviert werden müssen um an einer der nachfolgenden Abschlußprüfungen teilnehmen zu können.

Die Zulassung zur Prüfung kann versagt werden wenn:

- der Prüfling sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich eine Unzulänglichkeit zur Ausübung des Berufes ergibt
- der Prüfling die theoretische Abschlußprüfung dreimal nicht bestanden hat.



Prüfungsdurchführung

Der Veranstalter kann die Teilnehmerzahl für die Prüfung begrenzen

- wenn durch eine zu hohe Teilnehmerzahl die Qualität und Durchführung der Prüfung gefährdet würde.
- wenn durch eine zu geringe Teilnehmerzahl die Kosten für die Prüfungsdurchführung nicht tragbar wären.

Die Hufbearbeitung ist innerhalb von 60 Minuten durchzuführen. Wenn die Bearbeitung innerhalb der vorgeschriebenen Zeit nicht beendet werden kann, gilt die praktische Prüfung als nicht bestanden.

Ausnahme: Wenn während der Bearbeitung festgestellt wird, daß die Bearbeitung wegen unkooperativem Verhalten oder aufgrund gesundheitlicher Probleme des Pferdes die Bearbeitung nicht innerhalb des Zeitrahmens beendet werden kann, kann eine Verlängerung beantragt werden. Gegebenenfalls wird ein anderes Pferd zur Verfügung gestellt. Darüber entscheidet die Prüfergruppe.

Prüfungsinhalt

Der praktische Teil der Prüfung erstreckt sich auf die Bewertung der Fallstudie, die Befundung, das Erstellen eines Arbeitsplanes, die Durchführung einer vollständigen Hufbearbeitung, die nachträgliche Erläuterung der Bearbeitung durch den Prüfling, das Verhalten dem Pferd gegenüber, die Beachtung der Arbeitssicherheit.

In begründeten Fällen kann eine weitere Hufbearbeitung verlangt werden.

Die praktische Prüfung wird in folgenden Teilbereichen bewertet und gewichtet:

- Berichtsheft 10 %
- Arbeitsplatzordnung, Umgang mit dem Werkzeug, Umgang mit dem Pferd 10 %
- Beurteilung des Pferdes, der Gliedmaße, der Hufsituation, des Ganges 20 %
- Erstellung eines Arbeitsplanes 10 %
- Hufzubereitung 40 %
- Schlußbeurteilung der eigenen Arbeit 10 %

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in jedem Teilbereich ein mindestens befriedigendes Ergebnis erzielt hat.

Prüfungsformalien und Benotung

Über die Prüfung eines jeden Prüflings wird eine Niederschrift angefertigt, in der die Namen der Prüfer, die Einzelnoten mit Begründung und das Gesamtergebnis angegeben sind. Die Niederschrift ist von allen Prüfern zu unterzeichnen.

Die Benotung entspricht der Schulbenotung von 1-6

Prüfungsergebnis, Zeugnis und Urkunde

Jeder Prüfling erhält nach bestandener Prüfung ein Prüfungszeugnis und eine Prüfungsurkunde.

Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene praktische Abschlußprüfung kann maximal zweimal wiederholt werden.

Der Veranstalter kann die Zulassung zur Wiederholungsprüfung von der Erfüllung weiterer Auflagen abhängig machen.

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.02.2022 in Kraft